

36. Über Haftung für Bergschaden, wenn neben dem Bergbau ein von keinem Dritten zu vertretendes, im Rechtssinne zufälliges Ereignis mitgewirkt hat.

Preuß. Allg. Berggesetz §§ 148 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1930 i. S. Gewerkschaft N. (Befl.) w. L. (Bl.). V 240/29.

I. Landgericht Beuthen O.-S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des ganzen Schadens ist vom Reichsgericht bestätigt worden aus folgenden

Gründen:

Die Beklagte erkennt an, daß sie für den Schaden am Grundstück des Klägers, soweit er durch Bergbau verursacht ist, nach § 149 Allg. Bergges. gesamtschuldnerisch haftet. Ihre Revision richtet sich dagegen, daß sie vom Berufungsrichter auch für den Schadensanteil haftbar gemacht worden sei, der nach dem Gutachten des in zweiter Instanz vernommenen Sachverständigen nicht auf Bergbau, sondern auf tektonische Senkungen entfalle. Die Klage ist nicht begründet.

Bei den Senkungs- und Rißschäden an den Gebäuden des Klägers handelt es sich um einen einheitlichen Schaden, der sich nicht nach seinen Ursachen in zeitlich oder räumlich abgrenzbare Teile zerlegen läßt. In solchen Fällen erstreckt sich die Haftung des Bergwerksbesizers, weil dieser nach § 148 Allg. Bergges. für allen dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, jedenfalls dann auf den gesamten Schaden, wenn sich auch der auf ein unabhängig vom Bergbau mitwirkendes, im Rechtssinne zufälliges Ereignis entfallende Schadensanteil als mittelbar durch den Bergbau verursacht darstellt (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 274). Das ist aber nicht nur dann der Fall, wenn das neben dem Bergbau mitwirkende Ereignis für sich allein keinen Schaden verursacht haben würde, den Schaden jedoch vergrößert hat; vielmehr auch dann, wenn für sich allein weder der Bergbau noch das mitwirkende, im Rechtssinne zufällige Ereignis Schaden verursacht hätte, beide aber durch ihr Zusammenwirken schädlich geworden sind, wie ferner dann, wenn sowohl der Bergbau als auch das mitwirkende Ereignis für

sich allein schädigend eingewirkt haben, durch ihr Zusammenwirken aber ein größerer, einheitlicher, zeitlich oder räumlich nach der Ursache nicht abgrenzbarer Schaden entstanden ist. Eine Beschränkung des Bergwerksbesitzers auf den Schadensanteil, der seinem Bergbau zuzurechnen wäre, könnte dann allenfalls in Frage kommen, wenn feststellbar wäre, daß der Bergbau allein unschädlich geblieben sein würde und die ihm zur Last fallende Vergrößerung des Schadens lediglich durch die unabhängig von ihm einwirkende weitere Schadensursache herbeigeführt worden ist (vgl. Westhoff Bergbau und Grundbesitz nach preuß. Recht Bb. 1 S. 119ffg., 133ffg.). Daß die Sache hier so liegen könnte, hat aber die Beklagte selbst niemals behauptet. Der Sachverständige erster Instanz hat den Schaden im vollen Umfang auf den Bergbau zurückgeführt, der Sachverständige des zweiten Rechtsgangs hat den tektonischen Senkungen nur einen Anteil von 44% eingeräumt, ohne übrigens ihren Zusammenhang mit dem Bergbau gänzlich auszuschließen. Das Berufungsgericht hat sich zwar nicht darüber ausgesprochen, welchem der beiden Gutachten es die größere Überzeugungskraft beimißt. Seine Begründung läßt jedoch im Zusammenhang mit den Darlegungen der Sachverständigen erkennen, daß es in dem Bergbau keineswegs eine bloß nebensächliche, nur durch die tektonischen Senkungen ausgelöste Schadensursache erblickt.

Hiernach kann die Beklagte die Haftung für den ganzen Schaden nicht ablehnen.